

JU Landesverband Braunschweig
Gieselerwall 2
38100 Braunschweig
<http://www.ju-lv-bs.de>

info@ju-sicherheitsforum.de
<http://www.ju-sicherheitsforum.de>

Nr. 4/2006

Zum Einsatz der Bundeswehr bei der Bewachung von Fußball-Stadien -

Aktuelle Diskussion, verfassungsrechtliche Situation und rechtspolitische Notwendigkeit

von Tim Unger und Robert Glawe

Aus guten Gründen hatte man bei den Grundgesetzänderungen zur Aufstellung der Bundeswehr 1955 die leidvollen Erfahrungen der vorangegangenen Jahrzehnte berücksichtigt und einem Inneneinsatz der Bundeswehr mit Art. 87a GG und der späteren Neufassung von Art. 35 GG sehr enge Grenzen gesetzt.

Mit der Vorstellung der Verteidigungspolitischen Richtlinien im Frühjahr 2003, die die damalige Bundesregierung nur „zur Kenntnis“ nehmen wollte, schwoll die politische Debatte um einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren wieder an. Der Irrflug eines gekaperten Sportflugzeugs über Frankfurt zum Jahresbeginn 2003 und das vor diesem Eindruck entstandene und nun aufgehobene Luftsicherheitsgesetz trugen ihren Teil dazu bei.

Die aktuelle Debatte

Mitte Dezember 2005 meldete sich der neue Bundesinnenminister Schäuble mit einer von ihm bereits in der Regierung Kohl erhobenen Forderung, einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren zu regeln, auf der Regierungsbank zurück.¹ Bereits im Jahre 1985 überlegte Schäuble als Kanzleramtsminister,

wie er den Bonner Weltwirtschaftsgipfel gegen mögliche Anschläge aus der Luft schützen könnte. Nun griff er eine Anregung des Niedersächsischen Innenministers Schünemann auf, der kurz zuvor im Rahmen der Vorstellung des Niedersächsischen Sicherheitskonzeptes für die Fußball-Weltmeisterschaft einen gleich lautenden Vorschlag machte.²

In den Reihen der Regierungs- und Oppositionsparteien, aber auch beim Bundeswehrverband und bei der Gewerkschaft der Polizei (GdP) stieß diese Überlegung auf heftige Kritik.³ So sprach sich der Schleswig-Holsteinische Innenminister Stegner entschieden gegen eine „Militarisierung der Inneren Sicherheit“ aus und auch nach Ansicht des innenpolitischen Sprechers der SPD-Bundestagsfraktion, Wiefelspütz, handelt es sich um eine Verschiebung originärer polizeilicher Befugnisse auf die Bundeswehr, die nicht akzeptiert werden könne.⁴ Weitere führende SPD-Politiker wie Kurt Beck und Peter Struck lehnten den Vorstoß ebenfalls ab.⁵

¹ Joachim Käppner: Die Bundeswehr als Hilfssheriff – die Sicherheit rund um die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 bleibt Aufgabe der Polizei, Süddeutsche Zeitung 2005, S.4.

² Hamburger Abendblatt vom 16.12.2005, S.1.

³ Süddeutsche Zeitung vom 19.12.2005, S. 5.

⁴ AFP-Agenturmeldung vom 11.12.2005, bekräftigt in der F.A.Z. vom 18.02.06, S. 2.

⁵ Stuttgarter Zeitung vom 19.12.2005, S. 2.

Skeptisch gegenüber diesen Forderungen zeigt sich auch die FDP. Deren Wehrexpertin Homburger betrachtet eine Änderung des Grundgesetzes als völlig überflüssig. Auch wenn der FDP, da sie nunmehr im Gegensatz zum Anfang dieses Jahres nur noch in 3 statt in 5 Landesregierungen vertreten ist, geringere Bedeutung zukommt, ist deren grundsätzliche Ablehnung dennoch im Hinblick auf zukünftige Änderungsabsichten von Bedeutung. Auch der neue Verteidigungsminister Jung wandte sich gegen einen entsprechenden Einsatz, da bezüglich eines Einsatzes der Bundeswehr im Inland klare Vereinbarungen bestünden, nach denen ein Wache-Schieben der Bundeswehr vor Stadien nicht in Frage komme.⁶

Diese heftige Ablehnung darf allerdings nicht verwundern – war es doch schon in der Vergangenheit zu vergleichbaren Vorschlägen gekommen, die ähnliche Reaktionen zur Folge hatten. Schäuble selber hatte erst im letzten Jahr den Ausbau der Bundeswehr zu einer Heimatschutzeinrichtung gefordert, was bereits damals scharf zurückgewiesen wurde.⁷ Jedoch zeigt die Tatsache, dass Minister Schäuble innerhalb seines Ministeriums prüfen lässt, ob Soldaten an die Bundespolizei abgeordnet werden können, um dann Gebäude zu bewachen,⁸ dass er entsprechende Pläne weiter verfolgt.

Die Lage nach dem Grundgesetz

Ein Einsatz, bei dem Bundeswehrsoldaten Fußballstadien schützen, wie Schäuble und auch sein bayerischer Amtskollege Beckstein ihn gerne sehen würden, ist nach der aktuellen Rechtslage nicht möglich und könnte auch durch Verabschiedung eines einfachen Parlamentsgesetzes nicht ermöglicht werden. Bei der Analyse der öffentlichen Debatte muss daher sehr präzise

zwischen der Forderung, die Anwendungsmöglichkeiten des Art. 35 GG durch den Gesetzgeber stärker herauszuarbeiten, und derer nach Ergänzung des Art. 35 GG, also nach einer Änderung des Grundgesetzes, unterschieden werden. Der Vorschlag eines Ausführungsgesetzes zu Art. 35 GG, den u.a. der SPD-Innenexperte Wiefelspütz schon vor drei Jahren vorbrachte,⁹ ist durchaus weiterzuverfolgen.

Festzuhalten ist jedoch, dass sich Maßnahmen der Bundeswehr zur Krisen- und Katastrophenprävention, also zur Begegnung einer heraufziehenden Gefahr, nach herrschender Verfassungsrechtslage verbieten, was auch bei der Schaffung neuer Gesetze wie einem überarbeiteten Luftsicherheits- und dem Seesicherheitsgesetz zu berücksichtigen ist.

Das Grundgesetz lässt einen Einsatz der Bundeswehr gegen innere Bedrohungen nur in besonderen, nachfolgend kurz dargestellten Ausnahmefällen zu:

1. Einsatz der Bundeswehr im Inland als Ausnahme

Der durch die Grundgesetzänderung vom 24.06.1968 neu gefasste und ergänzte Art. 87a GG normiert die Aufstellung von Streitkräften zur Verteidigung durch den Bund und legt fest, dass ein Einsatz der Bundeswehr zu anderen Zwecken ausdrücklich durch das Grundgesetz zugelassen sein muss. Grund für diese restriktiven Regelungen waren Erfahrungen aus der Weimarer Republik, in der sich die Armee wiederholt als Machtfaktor erwiesen hatte, mit deren Hilfe sich innenpolitische Entwicklungen durchsetzen ließen.

Unter den Begriff des in allen nicht verfassungsrechtlich geregelten Fällen ausgeschlossenen Einsatzes fallen Verwendungen der Streitkräfte als Mittel der vollziehenden Gewalt, während Verwendungen,

⁶ Süddeutsche Zeitung vom 22.12.2005, S.6.

⁷ Stephan Löwenstein: Union will Verteidigungsfähigkeit im Inneren stärken; Kritik an Umstrukturierungen der Bundeswehr und Katastrophenschutzplänen, FAZ vom 09.07.05, S. 6.

⁸ Frankfurter Rundschau vom 10.02.2006, S. 1.

⁹ FAZ vom 30.01.2003, S. 4.

die keinen Einsatz darstellen, wie freiwillige Erntehilfe, repräsentative Anlässe oder die bloße Bereitstellung von Material und sonstige ausschließliche Unterstützungshandlungen von der Bestimmung nicht berührt werden.¹⁰

Der Verfassungsgesetzgeber hat während des Bestehens der Bundesrepublik nur an wenigen Stellen der Verfassung Abweichungen von diesen Grundsätzen möglich gemacht:

a. Einsatz der Bundeswehr im Notstand

Einen Fall, in dem ein Einsatz der Bundeswehr im Inneren möglich sein soll, regelt Art. 87a Abs. 4 GG für den Fall, dass eine Gefahr für den Bestand des Bundes oder dessen freiheitlich-demokratischer Grundordnung droht. Allerdings enthält diese Norm diverse Einschränkungen, indem sie festlegt, dass das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selber zur Bekämpfung in der Lage und bereit sein darf und außerdem die verfügbaren Kräfte von Polizei und Bundespolizei (früher Bundesgrenzschutz) zur Bekämpfung der Gefahr nicht ausreichend sein dürfen.

Wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, darf die Bundesregierung die Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen, wenn nicht Bundestag oder Bundesrat ein Ende eines solchen Einsatzes verlangen.

b. Einsatz der Bundeswehr im Fall des Katastrophennotstandes

Eine weitere Ermöglichung des Einsatzes der Bundeswehr im Inneren sehen Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG vor, die den sogenannten Katastrophennotstand re-

geln und die ebenfalls 1968 im Rahmen der Notstandsverfassung in das Grundgesetz eingefügt worden sind.¹¹ Diese Vorschriften wurden in das Grundgesetz aufgenommen, da sich nach der Hamburger Sturmflut von 1962 erwiesen hatte, dass im Rahmen von Naturkatastrophen durchaus die Notwendigkeit bestehen kann, die Bundeswehr neben rein technischen Hilfeleistungen auch zu hoheitlichen Maßnahmen wie der Vornahme von Absperurmaßnahmen, der Verkehrsregelung und der Abwehr von Plünderungen einzusetzen.¹² Auch unter den Voraussetzungen des Katastrophennotstandes gilt jedoch der Grundsatz, dass alle Arten von Vorfeldmaßnahmen, die den Eintritt einer Katastrophe oder eines Unglücksfalls verhindern sollen, nicht von der Ermächtigung erfasst sind.¹³

Bei der Bewachung von Stadien, um Terroranschläge zu verhindern, handelt es sich gerade um einen solchen Fall, sodass ein entsprechender Einsatz nicht auf diese Verfassungsnorm gestützt werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen der Verfassungsbeschwerden gegen das Luftsicherheitsgesetz am 15. Februar 2006 außerdem entschieden, dass Einsätze im Rahmen des Art. 35 GG nicht mit spezifisch militärischer Bewaffnung erfolgen dürfen.

Auch in diesen nach der Ausgestaltung des Grundgesetzes zulässigen Situationen ist jedoch zu beachten, dass die Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr ihre Grenzen im Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr finden. Ein Tätigwerden der Bundeswehr in den oben genannten Bereichen darf und soll nach der geltenden Sicherheitsstrategie nämlich nur als sogenannte Sekundäraufgabe im Bereich der

¹⁰ Henneke/Ruge, in Schmidt/Bleibtreu/Klein: Kommentar zum GG, Art. 87a, Rn. 5.

¹¹ von Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck: GG-Kommentar, Band 2, Art. 35, Rn. 58.

¹² Klein; Handbuch des Staatsrechts VII, §169, Rn. 31.

¹³ Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein: GG, Art. 35, Rn. 39.

vorhandenen Kapazitäten der Streitkräfte vorgenommen werden.¹⁴

2. Einsatz von Bundeswehrsoldaten durch Abordnung zur Bundespolizei

Auch die diskutierte Abordnung von Bundeswehrsoldaten zur Bundespolizei dürfte nicht mit der Verfassung vereinbar sein. Bei einer solchen Abstellung würde es sich nämlich ebenfalls um Amtshilfe im Sinne des Art. 35 Abs. 1 GG handeln, die durch die Bundeswehr nur dann geleistet werden kann, wenn dadurch die durch das Grundgesetz erlaubten Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr nicht vergrößert werden. Jede weitere Auslegung im Rahmen der Amtshilfe würde dazu führen, dass die grundgesetzlichen Regelungen über den Einsatz der Bundeswehr leer laufen.¹⁵ Da eine Bewachung der Stadien und sonstiger Objekte durch Bundeswehrsoldaten wohl bewaffnet erfolgen würde, wäre nämlich auch ein Einsatz im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG gegeben, so dass eine Abordnung nicht mit der Verfassung vereinbar wäre.

Es darf nicht vergessen werden, dass selbst dann, wenn man den Anwendungsbereich des Art. 35 GG trotz des präventiven Charakters der Einsätze als eröffnet ansehen würde, die Bundeswehrsoldaten nur mit polizeilichen Handwaffen ausgestattet werden könnten, was wiederum die Frage nach dem Sinn eines Einsatzes angesichts der Existenz von über 250.000 Polizeibeamten aufwirft.

Ist eine Grundgesetzänderung notwendig?

Bei der Ausgestaltung des Grundgesetzes war für den Verfassungsgesetzgeber nicht absehbar, dass die Gefährdungssituation derartigen Wandlungen unterliegen würde, wie es seit 1990 der Fall gewesen ist. Zwar

gab es in der Vergangenheit auch in der Bundesrepublik immer wieder terroristische Bedrohungen, die insbesondere von der Rote-Armee-Fraktion (RAF) ausgingen; ein Ruf nach einem Einsatz der Bundeswehr wurde jedoch nicht laut, was darauf zurückzuführen ist, dass die Attentäter hauptsächlich Repräsentanten des Staates und der Wirtschaft bedrohten, wie die tödlichen Anschläge auf Rohwedder, Herrhausen, Buback, Schleyer u.a. zeigen, nicht aber eine unbestimmte größere Zahl von Menschen.

Die Anschläge von New York und Washington am 11. September 2001 und die Folgeattentate in Madrid und London haben gezeigt, dass eine latente permanente Bedrohung durch terroristische Anschläge besteht, die insbesondere Orten droht, an denen sich eine große Zahl von Menschen aufhält. In diesem Zusammenhang entfalten möglicherweise dem Katholischen Weltjugendtag 2005 in Köln vergleichbare Veranstaltungen sowie die Fußball-Weltmeisterschaft in diesem Sommer eine große Anziehungskraft auf Terroristen, sodass die staatlichen Institutionen gefordert sind, einen möglichst großen Schutz zu gewährleisten.

Der Polizei-Vollzugsdienst verfügt in Bund und Ländern über 262.000 Beamte, wodurch die Frage aufgeworfen wird, ob ein Ereignis wie die Fußball-Weltmeisterschaft mit diesen Kräften nicht zu bewältigen ist.

Zwar weist die WM im Gegensatz zu anderen Großveranstaltungen die Besonderheit auf, dass die Veranstaltungen an zwölf verschiedenen Austragungsorten stattfinden. Dadurch muss eine bundesweite Verteilung der zur Verfügung stehenden Kräfte erfolgen. Die Länderpolizeien können nicht auf Kräfte aus anderen Bundesländern zurückgreifen, da diese dort selber benötigt werden. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass die Gesamt-Besucherzahl von 3,2 Millionen und die Gesamtkapazität der zwölf Stadien pro Spiel von ca. 60.000

¹⁴ Hans Frank: Verteidigungspolitische Richtlinien und Europäische Sicherheitsstrategie, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik; Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Ergänzungsband 1, S. 81.

¹⁵ v. Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck: GG-Kommentar, Art. 35, Rn. 15.

Besuchern nicht so außergewöhnlich hoch ist, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt, der es nötig macht, auf die Bundeswehr zurückzugreifen.

Großveranstaltungen mit entsprechenden Besucherzahlen sind nichts Außergewöhnliches, wie die Computermesse CEBIT mit jährlich 500.000 Besuchern, die EXPO 2000 mit 18 Millionen Besuchern in fünf Monaten und der Weltjugendtag 2005 in Köln mit rund einer Million Besuchern zeigen. Allerdings erfasst die Diskussion um die Sicherheit in den Stadien noch nicht die sogenannte Dritortproblematik. Ein besonderes Sicherheitsproblem der WM besteht nämlich darin, dass unabhängig von den offiziellen Spielstätten eine Übertragung der Spiele auf Großbildleinwänden stattfindet, bei denen zahllose Menschen die Fußballspiele auf überdimensionalen Bildflächen in den Innenstädten mitverfolgen. Dies führt in Zusammenhang mit der regulären Auslastung deutscher Städte und der nur schwer überschaubaren Verkehrsarchitektur z.B. an U-Bahn-Haltestellen zu weiteren nicht zu unterschätzenden Gefahrenpunkten, wie die jüngsten Anschläge von London dramatisch bewiesen haben. Die verantwortlichen Stellen, hier insbesondere die Innenministerien, haben sich allerdings in den Szenarien der Katastrophenschutzübung LÜKEX im Dezember 2005 mit der Herausforderung mehrerer zeitgleicher Unglücksstätten auseinandergesetzt. Die hier gewonnenen Erkenntnisse gilt es nun rasch umzusetzen.

Vor dem Hintergrund, dass davon auszugehen ist, dass große Sportveranstaltungen wie Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele in der Bundesrepublik zukünftig wieder durchgeführt werden, stellt sich die Forderung, dass die Bundesländer mit Unterstützung des Bundes in der Lage sein sollten, solche Großereignisse zu bewältigen, ohne dabei auf das Militär zurückgreifen zu müssen, als legitim dar. Für den

Fall, dass eine genaue Analyse der möglichen Gefahren und ein Abgleich mit dem vorhandenen Polizeipotential ergibt, dass die bestehenden polizeilichen Kräfte hierfür nicht ausreichen, liegt es näher, über eine Aufstockung des Polizeipersonals nachzudenken, das in den letzten Jahrzehnten massiv reduziert wurde, anstatt aufgrund eines bestimmten Ereignisses unter Zeitdruck Abweichungen von einem elementaren Grundsatz der Verfassung zu beschließen.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass den Streitkräften aufgrund ihrer personalintensiven Einbindung in NATO- und UN-Missionen sowie ihrer soliden, aber anders orientierten Ausbildung keine Ersatzrolle als „Personalreserve der Polizei“ zukommen kann. Abgesehen von den prinzipiellen Unterschieden der für Polizei einerseits und der Streitkräfte andererseits definierten Einsatzspektren sind auch die verschiedenartigen Einsatzformen der beiden Organisationen zu berücksichtigen: Während der Einsatz der Bundeswehr im Verbandsrahmen erfolgt, stellt zumindest für die Schutzpolizei der Beamte im Einzeldienst die gewöhnliche Erscheinungsform dar.

Regelungsbedarf in den nächsten Jahren?

Diese Schlussfolgerung muss jedoch nicht bedeuten, dass keine Notwendigkeit besteht, in dem entsprechenden Bereich Regelungen vorzunehmen. Auch ohne die Fußball-Weltmeisterschaft als Anlass heranzuziehen, besteht sicherlich die Notwendigkeit, über eine Änderung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in dem entsprechenden Bereich nachzudenken.

Dies zeigt auch die aktuelle Diskussion über Bundeswehreinsätze im Inneren der Bundesrepublik in den letzten Monaten,¹⁶ innerhalb derer vorgeschlagen wurde, der Bundeswehr auch bei der Bewältigung der Folgen von Terroranschlägen Kompetenzen

¹⁶ vgl. Jürgen Lorse: Der Beitrag der Streitkräfte zur Neuausrichtung des Katastrophenschutzes, ZRP 2005, S.6.

zuzuweisen. So wurde die Aufstellung einer Heimatschutztruppe innerhalb der Bundeswehr gefordert,¹⁷ der vor allem die ABC-Abwehr und der Objektschutz obliegen sollten,¹⁸ da eine Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheit nicht mehr sicher vorgenommen werden könne.¹⁹

Am 30.6.2006 hat der Bundestag, indem er größtenteils die Vorschläge der vor über einem Jahr gescheiterten Föderalismus-Reform aufgriff,²⁰ im Rahmen der umfangreichsten Verfassungsreform seit Inkrafttreten des Grundgesetzes eine entsprechende Änderung unserer Verfassung beschlossen, indem er Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG geschaffen hat, wonach dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen obliegen soll, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.²¹ Auch die erforderliche Zustimmung des Bundesrates gilt diesbezüglich mittlerweile als sicher.²² Vor diesem Hintergrund kann man hoffen, daß die derzeitigen günstigen politischen Mehrheitsverhältnisse möglicherweise genutzt werden, um noch andere Änderungen in diesem Bereich zu beschließen. So war im Koalitionsvertrag neben der oben aufgeführten Grundgesetz-Änderung auch festgelegt worden, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Luftsicherheitsgesetz über gesetzliche Neuregelungen bezüglich der Koordinierungskom-

petenz des Bundes beim Katastrophenschutz nachzudenken ist.²³

Das am 11. Januar 2005 in Kraft getretene Luftsicherheitsgesetz sollte dem Schutz vor Angriffen auf den Luftverkehr, insbesondere in Form von Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen dienen.²⁴ Zu diesem Zweck verlieh das Gesetz neben weiteren Kompetenzen dem Bundesminister der Verteidigung insbesondere das Recht, den Streitkräften zu befehlen, ein Flugzeug abzuschießen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll und dies das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.²⁵

Dieses Gesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht am 15. Februar 2006 für nichtig erklärt.²⁶ Das Bundesverfassungsgericht stützte diese Entscheidung unter anderem darauf, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Verabschiedung des Gesetzes fehle. Nach der Ansicht der Karlsruher Richter kann eine entsprechende Kompetenz aus Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG nicht abgeleitet werden, da die Norm in keinem Fall einen Einsatz der Bundeswehr mit speziell militärischen Waffen rechtfertige. Im Übrigen stelle die Verankerung eines Rechts zum Abschuss eines mit Passagieren gefüllten Flugzeuges einen Verstoß gegen deren Grundrechte dar, da diese damit als Subjekte mit eigenen unveräußerlichen Rechten und Würde missachtet würden.²⁷ Gesetzliche Vorkehrungen gegen ein den Anschlägen am 11. September 2001 vergleichbares Attentat in Deutschland zu schaffen, scheinen vor dem

¹⁷ Reymers Klüber: Unbedingt abwehrbereit, Süddeutsche Zeitung vom 07.12.2004, S. 9.

¹⁸ Christoph Reisinger: Recht auf Sicherheit, Loyal 2004, Nr. 5, S. 8f.

¹⁹ Stephan Löwenstein: Union will Verteidigungsfähigkeit im Inneren stärken; Kritik an Umstrukturierungen der Bundeswehr und Katastrophenschutzplänen, FAZ vom 09.07.05, S. 6.

²⁰ Hans Günter Henneke: Auf Eis gelegte Föderalismusreform von großer Koalition wieder aufgetaut – Nicht alles ist frisch geblieben, was an Vernünftigem erreicht wurde, NdsVBl 2006, 158(158).

²¹ BR Drucksachen 178/06, S.3.

²² Föderalismus-Reform Wacklige Mehrheit, Der Spiegel Nr. 26/2006, S.15.

²³ Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 181.

²⁴ Vgl. § 1 Luftsicherheitsgesetz.

²⁵ Vgl. § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz.

²⁶ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.02.2006, 1 BvR 357/05.

²⁷ BVerfG, Urteil vom 15.02.2006 - 1 BvR 357/05, Abs. 40.

Hintergrund dieses Urteils somit unmöglich zu sein.

Die im Koalitionsvertrag genannte Voraussetzung für eine Erörterung von Neuregelungen der Koordinierungskompetenz des Bundes im Katastrophenschutz ist jedoch eingetreten, so dass mit Spannung beobachtet werden darf, ob sich die Große Koalition auf eine Änderung des Grundgesetzes einigen kann.

* * *

Ass. iur. Tim Unger (28)

studierte Rechts- und Verwaltungswissenschaften in Göttingen und Speyer. Er promoviert zurzeit zur Neuregelung des Katastrophenschutzrechts.

Cand. iur. Robert Glawe (26)

ist Oberleutnant d.R. und Sektionsleiter der Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik e.V. in Göttingen.